

**50/212. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht<sup>39</sup> und des entsprechenden mündlichen Berichts des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>40</sup>,

1. *beschließt*, unbeschadet der Empfehlungen, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen auf der wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung gegenüber der Generalversammlung gegebenenfalls noch abgibt, auf dem Sonderkonto für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 einen Betrag von 8.619.500 US-Dollar brutto (7.637.500 Dollar netto) bereitzustellen, damit das Internationale Gericht seine Tätigkeit bis zum 31. März 1996 weiterführen kann;

2. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Ausnahmeregelung, daß die Mitgliedstaaten auf ihre anteiligen Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Höhe von insgesamt 4.309.750 Dollar brutto (3.818.750 Dollar netto) verzichten und somit einer Anhebung der veranlagten Beiträge für einen künftigen Haushaltszeitraum der Truppe in gleicher Höhe zustimmen, wobei der entsprechende Betrag von dem gemäß Resolution 46/233 der Generalversammlung vom 19. März 1992 eingerichteten Sonderkonto für die Schutztruppe der Vereinten Nationen auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht übertragen wird;

3. *beschließt ferner*, den Betrag von 4.309.750 Dollar brutto (3.818.750 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 unter den Mitgliedstaaten gemäß der Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu veranlagern;

4. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 491.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 für das Internationale Gericht auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 3 anzurechnen ist.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

<sup>39</sup> A/C.5/50/41.

<sup>40</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 42. Sitzung, und Korrigendum.

**50/213. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind**

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind<sup>41</sup>, und des entsprechenden mündlichen Berichts des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>40</sup>,

*feststellend*, daß der Generalversammlung zu Beginn des Jahres 1996 detaillierte Voranschläge zum Mittelbedarf des Internationalen Gerichts für Ruanda für das gesamte Jahr 1996 vorgelegt werden,

1. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 einen Betrag von 7.609.900 US-Dollar brutto (7.090.600 Dollar netto) bereitzustellen, unbeschadet der Stellungnahmen und Empfehlungen, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen im Anschluß an seine Überprüfung des vollständigen Haushaltsplans für 1996 gegebenenfalls noch abgibt;

2. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Ausnahmeregelung, daß die Mitgliedstaaten ungeachtet der Bestimmungen von Ziffer 12 ihrer Resolution 49/20 B vom 12. Juli 1995 auf ihre anteiligen Guthaben aus früheren Haushalten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda in Höhe von insgesamt 3.804.950 Dollar brutto (3.545.300 Dollar netto) verzichten und somit einer Anhebung der veranlagten Beiträge für einen künftigen Haushaltszeitraum der Hilfsmission in gleicher Höhe zustimmen, wobei der entsprechende Betrag von dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht für Ruanda übertragen wird;

<sup>41</sup> A/C.5/50/16 und A/C.5/50/47.

3. *beschließt ferner*, den Betrag von 3.804.950 Dollar brutto (3.545.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 unter den Mitgliedstaaten gemäß der Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu veranlagern;

4. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 259.650 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996, die für das internationale Gericht für Ruanda gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 3 anzurechnen ist.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

**50/214. Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997**

I

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 und der darauffolgenden einschlägigen Resolutionen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990, in der sie bekräftigt hat, daß der Fünfte Ausschub der zuständige Hauptausschub der Generalversammlung ist, dem die Verantwortlichkeit für Verwaltungs- und Haushaltsfragen übertragen worden ist,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/253 vom 21. Dezember 1990 und 47/214 vom 23. Dezember 1992,

*unter Bekräftigung* der jeweiligen Mandate des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses zur Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die normalen Verfahren zur Erstellung des Programmhaushaltsplans beibehalten und strikt befolgt werden müssen,

*nach Behandlung* des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997<sup>42</sup> sowie der diesbezüglichen Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses,

1. *begrüßt* die rechtzeitige Ausarbeitung und vermerkt die verbesserte formale Gestaltung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997;

2. *wiederholt* ihr Ersuchen an den Generalsekretär, in künftige Haushaltsdokumente entsprechende Prognosen für Ausgaben des ordentlichen Haushalts und für außerplanmäßige

Ausgaben bis zum Ende des laufenden Zweijahreszeitraumes aufzunehmen, um einen Vergleich mit dem im Entwurf des Programmhaushaltsplans angemeldeten Mittelbedarf zu ermöglichen;

3. *schließt* sich unbeschadet der von der Generalversammlung festgelegten Prioritäten und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den in dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine fünfunddreißigste Tagung<sup>43</sup> enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu den Programmbeschreibungen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 an;

4. *bedauert*, daß der Programm- und Koordinierungsausschub nicht in der Lage gewesen ist, während der Beratungen auf seiner fünfunddreißigsten Tagung Empfehlungen zu den Programmbeschreibungen einiger Haushaltskapitel abzugeben;

5. *wiederholt*, daß die im Entwurf des Programmhaushaltsplans enthaltenen Aktivitäten auf dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 45/253 und 47/214 beschlossenen mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997<sup>44</sup> samt Revisionen und anderen maßgeblichen zwischenstaatlichen Beschlüssen beruhen müssen und daß sie auf die volle Durchführung der von der Versammlung gebilligten Mandate, Politiken und Prioritäten ausgerichtet sein sollen;

6. *unterstreicht* die Rolle der zuständigen zwischenstaatlichen Organe bei der Behandlung der Programmbeschreibungen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans sowie die Notwendigkeit der rechtzeitigen Vorlage ihrer Empfehlungen zum Haushaltsplan;

7. *wiederholt außerdem*, daß der Generalsekretär sicherstellen muß, daß Mittel ausschließlich für die von der Generalversammlung genehmigten Zwecke verwendet werden;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, daß ihre Resolutionen 48/218 A und B vom 23. Dezember 1993 beziehungsweise vom 29. Juli 1994 über die Verstärkung der externen Aufsichts- und Kontrollmechanismen in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans nicht berücksichtigt worden sind;

9. *bedauert*, daß der Generalsekretär in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans die in den Resolutionen 45/253 und 47/214 festgelegten Prioritäten nicht vollständig beachtet hat;

10. *wiederholt ferner*, daß der Generalsekretär bei der Erstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans die von der Generalversammlung festgelegten Prioritäten in vollem Umfang berücksichtigen muß;

11. *beschließt*, in der endgültigen veröffentlichten Fassung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den

<sup>43</sup> Ebd., Beilage 16 (A/50/16).

<sup>44</sup> Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 6 und Korrigendum (A/47/6/Rev.1 und Korr.1), Vol. I und II.

<sup>42</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/50/6/Rev.1), Vol. I und II.